

Grundsätze der Förderung aus LVO-Mitteln

95. Vorstand 18.04.2007/Fortschreibung 08.2022



1. Einleitung

Satzungsgemäße Aufgabe des Landschaftsverbandes Osnabrücker Land e. V. ist die Förderung der Kultur- und Heimatpflege im Gebiet der Stadt Osnabrück und des Landkreises Osnabrück insbesondere in Bezug auf:

1. Geschichte des Raumes,
2. Denkmalschutz, Denkmalpflege, Erforschung und Erhaltung von Kulturdenkmalen,
3. Erforschung, Erhaltung und Gestaltung der natürlichen Landschaft einschließlich ökologischer und umweltschützerischer Aspekte,
4. bildende Kunst, Musik, Literatur, Theater, Soziokultur,
5. Volkskunde und heimatliches Brauchtum,
6. Pflege der heimatlichen Literatur und der plattdeutschen Sprache,
7. Ausstattung und Pflege von Kultur- und Heimatpflege dienenden Einrichtungen.

Der Satzungszweck wird u. a. durch die finanzielle Unterstützung von entsprechenden Veranstaltungen und Forschungsvorhaben Dritter (Förderprogramm) verwirklicht. Der Landschaftsverband Osnabrücker Land e. V. kann grundsätzlich nur subsidiär helfend tätig werden, und auch dies nur im begrenzten Rahmen seiner finanziellen Mittel. Es wird erwartet, dass die Antragsteller:innen zuvor um eine angemessene Beteiligung anderer Stellen, vor allem der Gebietskörperschaften, nachgesucht haben.

Zur Förderung von Projekten Dritter ist grundsätzlich Folgendes zu beachten: Der Landschaftsverband Osnabrücker Land e. V. erhält Zuschüsse, Beiträge und Spenden des Landes Niedersachsen, der beitragspflichtigen Gebietskörperschaften Stadt und Landkreis Osnabrück und anderer Förderer. Demzufolge ist er den haushaltsrechtlichen Grundsätzen des Landes und der Gebietskörperschaften sowie dem Interesse der Förderer verpflichtet. Daraus resultiert ein Mindestmaß an Forderungen zum Antragsverfahren und zu den Grundsätzen der Förderung. Ebenso ist ein Abrechnungsverfahren notwendig.

2. Hinweise zum Antragsverfahren

- 2.1. Anträge können nur über das Online-Antragsverfahren des Landschaftsverbandes Osnabrücker Land gestellt werden: antrag.lvosl.de.
- 2.2. Folgendes wird für die Weiterbearbeitung eines Antrags benötigt:
 1. Online-Antrag an die Geschäftsstelle mit der Festlegung des Ziels der Förderung sowie weiteren wichtigen Angaben;
 2. aussagekräftige Projektbeschreibung (höchstens 5 Seiten), ggf. ergänzt um Presseberichte bzw. Dokumentation früher durchgeführter Projekte; Abbildungen; Leseprobe und Inhaltsverzeichnis (nur bei Druckkostenzuschüssen); Selbstdarstellung des Projektträgers (letztere nur bei erstmaliger Antragsstellung). Diese Unterlagen sind in einer einzigen Datei (PDF oder docx_Datei) hochzuladen
 3. ggf. detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan (PDF)
 4. Nachweis der gemeinnützigen Zweckbestimmung des Antragstellers durch den Körperschaftssteuer-Freistellungsbescheides des zuständigen Finanzamtes (PDF);

Sämtliche Unterlagen sind online unter antrag.lvosl.de einzureichen. Aus rechtlichen Gründen muss ein Exemplar des Antrags ausgedruckt und unterzeichnet per Post an den Landschaftsverband Osnabrücker Land e. V. gesendet werden.

- 2.3. Anträge sind vor Beginn des Vorhabens zu stellen. Eine Förderung bereits laufender Maßnahmen ist nicht möglich.
- 2.4. Der vorzeitige Maßnahmebeginn gilt bereits mit Eingang des Antrags als gewährt. Dies begründet keinen Rechtsanspruch auf eine Zuwendung. Eine Förderentscheidung über den Antrag wird damit nicht vorweggenommen. Das finanzielle Risiko einer Nichtförderung trägt der/die Antragsteller:in.
- 2.5. Die Fristen zur Antragsabgabe sind auf der Website des Landschaftsverbandes publiziert und müssen eingehalten werden.
- 2.6. LVO-Mittel und regionalisierte Landesmittel können nicht für dasselbe Projekt beantragt werden; Ausnahmen sind nur in begründeten Einzelfällen möglich.
- 2.7. Zur Umsatzsteuer verpflichtete Antragsteller müssen alle Beträge netto angeben.
- 2.8. Mit der Antragsabgabe erkennt der Antragsteller diese Richtlinien an.

3. Förderungsbedingungen

- 3.1. Inhalte und Themen beantragter Projekte müssen dem Aufgabenbereich des Landschaftsverbandes entsprechen (s. o.).
- 3.2. Es können ausschließlich gemeinnützige Einrichtungen sowie Körperschaften öffentlichen Rechts gefördert werden.
- 3.3. Kommunen und kommunale Einrichtungen können nicht gefördert werden.
- 3.4. Das beantragte Projekt muss von regional herausgehobener oder überregionaler Bedeutung sein. Projekte mit rein lokalem Charakter werden in der Regel nicht gefördert.
- 3.5. Es werden nur Maßnahmen mit eindeutigem Projektcharakter gefördert; dabei sind mehrjährige Förderungen in Einzelfällen möglich.
- 3.6. Pauschale regelmäßige Förderungen werden nicht gewährt.
- 3.7. Reihenprojekte werden in der Regel nicht gefördert. Über Ausnahmen entscheiden der Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung im Rahmen ihrer Zuständigkeit.
- 3.8. Bauliche Maßnahmen können nur an Objekten gefördert werden, die Kulturdenkmale nach § 3 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes sind.
- 3.9. Die Förderung der Anschaffung oder Restaurierung von Orgeln ist nur möglich, wenn es sich um historisch bedeutsame und/oder wertvolle Orgeln handelt und wenn darüber hinaus das Instrument jenseits des Gottesdienstgebrauchs nachweislich für kulturelle Zwecke (Konzerte) genutzt wird. Eine Abwägung im Einzelfall bleibt unbenommen.
- 3.10. Promotion-CDs, EPs und alle weiteren, auch in Zukunft angebotenen technischen Möglichkeiten von Musikern und Bands werden nicht gefördert. Dies schließt die Förderung von CD-Produktionen nicht aus, wenn sie in einem größeren Projektzusammenhang stehen.

- 3.11. Eine Förderung von Homepages (Finanzierung von Relaunch, Neugestaltung oder Software etc.) von Kulturträgern wird nicht gewährt. Dies gilt nicht für projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit als Teilaspekt eines Fördervorhabens oder für die Einrichtung spezieller Portale als Dienstleistung (z. B. im Sinne der kulturellen Vernetzung).
- 3.12. Bei Neuanträgen müssen Verwendungsnachweise zu abgeschlossenen, länger als 6 Monate zurückliegenden Projekten des gleichen Antragstellers, die bereits vom Landschaftsverband gefördert wurden, vorliegen.
- 3.13. Es wird nur ergänzend in Form einer Festbetragsfinanzierung (in begründeten Ausnahmefällen in Form einer Fehlbedarfs- oder Anteilsfinanzierung) finanziert, in der Regel mit 10-15 Prozent und maximal mit bis zu 50 Prozent der Gesamtprojektkosten.
- 3.14. Kosten- und Finanzierungsplan müssen ausgeglichen sein und die Durchführbarkeit des Projektes gewährleisten.
- 3.15. Öffentliche Fördermittel sind grundsätzlich wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 3.16. Eine angemessene, den örtlichen Gegebenheiten angepasste kommunale Beteiligung (Zuwendung bzw. Sachleistung) sollte die Regel sein. Sie muss nicht in die Finanzierung des Antragsprojektes einfließen. Sie kann auch der Deckung der sonstigen laufenden Kosten des Antragstellers dienen. Ausnahmen sind besonders zu begründen.
- 3.17. Ausgabenansätze dürfen überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Ausgabeansätzen oder durch Mehreinnahmen ausgeglichen wird.
- 3.18. Im Antrag genannte Eigenmittel sind im Falle einer Fehlbedarfsfinanzierung bindend und können im Verlauf des Projekts nicht mehr reduziert oder aus dem Finanzierungsplan gestrichen werden, wenn sich die Durchführung des Projektes vergünstigt, mehr als im Antrag angegebene Fördermittel eingeworben oder mehr Einnahmen aus dem Verkauf von Eintrittskarten, Publikationen o. ä. erzielt werden. Dies gilt nicht im Falle einer Festbetragsfinanzierung.
- 3.19. Im Rahmen projektbezogener Personalausgaben kann eine darauf bezogene Sachausgabenpauschale von bis zu 9% der berücksichtigungsfähigen Personalausgaben gewährt werden. Hierzu können insbesondere Ausgaben für die Bereitstellung von Räumen, für die Büroausstattung sowie für Verbrauchsmaterialien geltend gemacht werden. Weitere Sachausgaben sind gleichfalls förderfähig.
- 3.20. Bei Projektförderung kann bei dem zu erbringenden Eigenanteil auch ehrenamtliches Engagement in der Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten als fiktive Ausgabe einbezogen werden.
- 3.21. Ausgaben für freiwillige Versicherungen sind im Einzelfall zuwendungsfähig, sofern sie unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten und entsprechenden Risikoabwägungen begründet sind.
- 3.22. Wesentliche Änderungen, die den Ablauf, den Zeitraum oder den Inhalt eines Projektes betreffen, sind unverzüglich anzuzeigen und zu erläutern. Im Unterlassungsfall kann die gesamte Zuwendung einschließlich eventueller Zinsen (5 Prozent über dem Basiszins) zurückgefordert werden.
- 3.23. Nach Abschluss des geförderten Projektes weist der/die Antragsteller:in anhand eines einfachen Verwendungsnachweises die ordnungsgemäße Verwendung der Förderung nach. Der LVO kann die im Fördervertrag vereinbarte Abgabefrist nach Rücksprache verlängern.

- 3.24. Bei geplanten Publikationen sind bereits bei Antragstellung eine Leseprobe (Textauszug) von 8 bis 10 Seiten sowie ein Inhaltsverzeichnis vorzulegen. Bei Druckkostenzuschüssen erhält der Landschaftsverband Osnabrücker Land e. V. ein Belegexemplar.
- 3.25. Bei Pressemitteilungen, Plakaten, Prospekten, Einladungen etc. ist in geeigneter Form auf die Unterstützung durch den Landschaftsverband Osnabrücker Land e. V. und der VGH hinzuweisen und dem Verwendungsnachweis je ein Exemplar beizufügen. Die Logos des Landschaftsverbandes und der VGH können in der Geschäftsstelle angefordert werden.
- 3.26. Weitere Bedingungen an eine gewährte Zuwendung wie z. B. öffentliche Zugänglichkeit eines geförderten Objektes unterliegen dem Ermessen des Landschaftsverbandes Osnabrücker Land e. V. und sind dem Fördervertrag zu entnehmen.

4. Bewilligung

- 4.1. In der Geschäftsstelle eingehende Anträge werden geprüft und einem Fachgremium zur Beratung vorgelegt. Der Vorstand entscheidet unter Berücksichtigung der jeweiligen Fachgremien-Empfehlung über eine Förderung. Bei einem Antragsvolumen von über 5.000,00 € wird die endgültige Entscheidung von der Mitgliederversammlung getroffen.
- 4.2. Anträge, die nicht den unter Punkt 2. und 3. genannten Voraussetzungen entsprechen, können bereits im Vorfeld von der Geschäftsführung und/oder dem/der bearbeitenden Mitarbeiter/in abgelehnt werden. Die Geschäftsstelle prüft jedoch zuvor – möglichst in Rücksprache mit dem/der Antragsteller/in –, ob durch eine Überarbeitung der Projektplanung die Förderbedingungen erfüllt werden können.
- 4.3. Der Antragsteller erhält nach positiver Entscheidung einen Fördervertrag, aus dem alle Bedingungen und Auflagen hervorgehen.
- 4.4. Die Ablehnung einer Förderung kann nicht angefochten werden.